



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD,**

Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Christina Haubrich, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gleichbehandlung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) – freiwillige Kammermitgliedschaft von PiAs

Der Landtag wolle beschließen:

Um Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) jetzt und künftig gleich zu behandeln, wird die Staatsregierung aufgefordert, durch eine Änderung des Art. 61 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) eine freiwillige Mitgliedschaft von PiA in der Psychotherapeutenkammer Bayern zu ermöglichen.

Begründung:

Derzeit besteht in Bayern aufgrund des Heilberufekammer-Gesetzes (Art. 61 HKaG) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung nicht die Möglichkeit, Mitglied in der Psychotherapeutenkammer Bayern zu werden. Im Gegensatz dazu ist bereits seit Jahren in neun der zwölf Landespsychotherapeutenkammern über die jeweiligen Heilberufekammer-Gesetze eine freiwillige oder sogar eine Pflichtmitgliedschaft der PiA verankert (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein). PiA in diesen Ländern haben somit die Möglichkeit, neben der aktiven politischen Teilhabe und einer offiziellen Berufsvertretung auch in die Versorgungswerke der jeweiligen Psychotherapeutenkammern einzuzahlen und somit rechtzeitig eine sichere Altersvorsorge zu betreiben. Nur das HKaG in Bayern sieht (neben dem Heilberufekammer-Gesetz in Nordrhein-Westfalen sowie dem Staatsvertrag der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer) keine Möglichkeit zur Mitgliedschaft vor, weswegen PiA die oben genannten Rechte verwehrt bleiben.

Durch die Verabschiedung des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes (PsychThGAusbRefG) werden zukünftige Psychotherapie-Studierende direkt nach dem Studium die Approbationsprüfung ablegen und danach sofort Kammermitglieder sein, auch in Bayern. Weil den PiA diese Rechte andererseits vorenthalten werden, kommt es über einen langen Zeitraum in Bayern zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung des beruflichen Nachwuchts. Noch tausende PiA werden im Rahmen der Übergangsregelung bis zum Jahr 2032 (mit Härtefallregelung bis 2035) ihre Ausbildung nach dem alten System beginnen und abschließen. Mit den ersten Approbierten und somit

den künftigen Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten nach dem neuen Gesetz ist bereits ab Herbst 2022 zu rechnen. Da PiA genauso wie die zukünftigen Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten in der Klinik und den Ambulanzen für die psychotherapeutische Versorgung zuständig sind, wird es in der Zeit des Übergangs zu Ungleichheiten kommen: Die Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten verfügen als Vollmitglieder der Psychotherapeutenkammer über aktives und passives Wahlrecht, die Möglichkeit zur Altersvorsorge über das Versorgungswerk sowie eine berufspolitische Vertretung. Den PiA in Bayern werden diese Möglichkeiten, ohne eine Kammermitgliedschaft, nicht zustehen. Gleichzeitig müssen sie sich als Nicht-Kammermitglieder über ihre Supervisorinnen und Supervisoren an die Berufsordnung halten, zu deren Einhaltung offiziell nur Kammermitglieder verpflichtet sind.

PiA sind seit der Verabschiedung des PsychThG 1999 aktiv an der Versorgung der Patientinnen und Patienten im stationären und ambulanten Bereich beteiligt. Während des Corona-Lockdowns haben sie trotz widrigster Umstände die Versorgung in den Ambulanzen und den Kliniken aufrechterhalten, wobei sie oftmals selbst für die Sicherstellung der Schutzvorkehrungen verantwortlich waren. Die PiA sind ein unverzichtbarer Teil der Versorgung für die psychische Gesundheit und somit systemrelevant. Der Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung nimmt zu, insbesondere aufgrund der Coronapandemie (s. <https://www.bitte-stoer-mich.de>, <https://www.bptk.de/deutschland-barometer-depression-2020-veroeffentlicht>). PiA bereiten zudem den Weg in die vom Gesetzgeber neu geregelte zukünftige Weiterbildung: Die Institute legen schon jetzt Rücklagen für die Übergangszeit an – ein Großteil davon wird von den PiA finanziert werden. PiA werden auch den Betrieb der Ambulanzen aufrecht halten, wenn nach und nach die Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten ihre Weiterbildung antreten. Eine Weiterbildung kann also ohne die Unterstützung der PiA nicht umgesetzt werden. Daher ist eine gleichberechtigte Behandlung für den psychotherapeutischen Nachwuchs über das HKaG notwendig.